

RS UVS Oberösterreich 1993/04/21 VwSen-100796/7/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1993

Rechtssatz

Radarmessung ist - wie vom Amtssachverständigen festgestellt wurde - für den KFZ-Lenker nicht gesundheitsgefährdend und daher kein unzulässiges Beweismittel iSd § 46 AVG. Abweisung.

Schlagworte

Radargeräte; Gesundheitsgefährdung, keine; gutachtliche Feststellung; Gutachten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at